

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Anwendung

- a) Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- c) Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

3. Preise

- a) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- b) Ist die Abhängigkeit des Teilepreises von bestimmten Parametern vereinbart (z.B. das Teilgewicht), ergibt sich der endgültige Preis anhand der freigegebenen Ausfallmuster.

4. Liefer- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und der rechtzeitigen Materialbestellungen.
Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
- b) Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung maximal 0,5% insgesamt höchstens 3% vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsmäßig erfolgt ist.
- c) Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu 10% sind zulässig.
- d) Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterdienstleistern verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Der Lieferer hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

5. Materialbeistellungen

- a) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenem Mengenzuschlag von mindestens 10% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- b) Bei Nichterfüllung dieser Forderung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

6. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- a) Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- b) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- c) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für Saldorechnung des Lieferers.
- b) Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach §950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz a) dient.
- c) Bei Verarbeitung (Verbindung/ Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§917, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferers an den neuen Sachen nunmehr Vorbehaltsware im Sinne der Bedingung ist.

- d) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Absätzen a) bis c) vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
- e) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz b) und/ oder Absatz c) oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz e) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- g) Pfändungen oder Beschlagname der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- h) Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- b) Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis
 - für Betriebsmittel mit 30% bei Auftragsbestätigung, 30% bei Vorstellung der ersten werkzeugfallenden Muster sowie 40% bei Vorlage der vertragsmäßigen Ausfallmuster jeweils Netto zu zahlen. Sollte der Besteller mehr als 4 Wochen für die Prüfung der Ausfallmuster benötigen, ist der volle Kaufpreis spätestens 6 Wochen nach Vorstellung der Ausfallmuster zur Zahlung fällig. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die bis dahin geleisteten Anzahlungen übersteigen.
 - für Teillieferungen oder sonstigen Leistungen zahlbar mit 2% Skonto bei Vorauszahlung oder Nachnahme, mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früheren Rechnungen zur Voraussetzung.
- c) Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist.
- d) Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
- e) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben sofortige Fälligkeit der Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

9. Betriebsmittel

- a) Der Preis für die Betriebsmittel enthält, soweit nicht gesondert ausgewiesen, auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten Betriebsmittel. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Betriebsmittel verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtungen des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus dem Betriebsmittel und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Betriebsmittelkostenanteile dem Besteller mit 5% der Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
- c) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Betriebsmittel werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Betriebsmittel auf ihn über. Die Übergabe der Betriebsmittel wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt.

Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Betriebsmittel ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Betriebsmittel berechtigt. Der Lieferer hat die Betriebsmittel als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

- d) Bei bestellereigenen Betriebsmittel gemäß Absatz c) und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Betriebsmittel nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Betriebsmitteln zu.

10. Mängelhaftung

- a) Wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Lieferprodukte nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.
- b) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- c) Bei begründeter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zu kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller verpflichtet Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden. Unberührt bleibt gemäß §14 des Produkthaftungsgesetzes vom 15.12.1989 (BGBl.1889 I S.2189) die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden, sowie Schäden an privat genutzten Sachen.
- d) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

11. Schutzrechte

- a) Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- b) Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz des Lieferers bzw. das dafür zuständige Gericht. Die Lieferfirma kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage erheben.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S.586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II S.1477) ist ausgeschlossen.